



Umbau Wohnmotorwagen

Stand 24.05.2024



1. Fahrzeugausweis

Im Fahrzeugausweis sind die Fahrzeugart und die Form des Aufbaus vermerkt. Stimmen die Angaben nicht mehr, weil das Fahrzeug z.B. in einen Wohnmotorwagen umgebaut wurde, hat der Halter oder die Halterin die Veränderung der Zulassungsbehörde zu melden. Das Fahrzeug wird durch den **Umbau** prüfpflichtig. Es muss vor der Weiterverwendung zur Nachkontrolle angemeldet werden. Dies gilt auch wenn eine Wechselkarosserie verwendet wird (Lieferwagen mit aufsetzbarem Wohncontainer).

2. Zulassungskriterien

- 2.1 Für die Einteilung eines Fahrzeuges als Wohnmotorwagen müssen mindestens drei Viertel des zur Verfügung stehenden Volumens (inkl. Führer- und Gepäckraum) als Wohnraum und zum Personentransport eingerichtet sein. Zugangskorridore zum Wohnraum und weitere Lademöglichkeiten (z.B. Garagen, Sattelkammern, Werkzeugschränke), die mit dem eigentlichen Wohnen nicht im Zusammenhang stehen, zählen zum Sachtransportvolumen, welches maximal ein Viertel des zur Verfügung stehenden Volumens ausmachen darf.
- 2.2 Folgende Ausrüstungsgegenstände müssen mindestens vorhanden sein:
 - Tisch und Sitzgelegenheiten
 - Schlafgelegenheit (Umbau von Sitz in Bett zulässig)
 - Kochmöglichkeit
 - Einrichtungen zur Unterbringung von Gepäck und sonstigen GegenständeDiese Ausrüstungsgegenstände müssen im Wohnbereich fest angebracht sein. Hiervon ausgenommen ist der Tisch, welcher leicht demontierbar oder wegklappbar sein darf.
- 2.3 Im Wohnraum sollte mindestens ein Fenster (evtl. Dachluke) vorhanden sein, damit natürliches Licht eintreten kann.
- 2.4 Es können max. 9 Sitzplätze (inkl. Fahrer) bewilligt werden. Bezüglich Anordnung der Sitzplätze und Sicherheitsgurten sind je nach Datum der 1. Zulassung des Fahrzeuges unterschiedliche Vorschriften anwendbar.
- 2.5 Auf die nachträgliche Anpassung an die Geräusch-, Abgas- und Bremsvorschriften für Personenwagen wird verzichtet.

3. Anforderungen an Ausrüstung/Zubehör/Anbauten/Ladung

- 3.1 Mitfahrende müssen einen Nothalt veranlassen können. Bei abgetrenntem Wohnraum muss deshalb eine einfache Kommunikationsmöglichkeit zum Fahrzeuglenker bestehen (z.B. Gegensprechanlage).
- 3.2 Werden die Kabinenrückwand oder Teile davon entfernt, so zieht dies unter Umständen eine Prüfung der Verankerungspunkte der Sicherheitsgurten nach sich.
- 3.3 Sitzplätze hinter dem Führer benötigen Sicherheitsgurten und geprüfte Verankerungspunkte. Für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 2500 kg gilt dies ab 1.10.1981. Bei Fahrzeugen mit mehr als 2500 kg Gesamtgewicht sind bei einer Typengenehmigung ab 1.10.1998 resp. der Einfuhr oder Herstellung in der Schweiz ab 1.10.1999 vorgenannte Vorschriften anwendbar. Quer zur Fahrtrichtung angeordnete Sitze sind bei Fahrzeugen, welche ab 1.1.2008 erstmals zugelassen oder entsprechend umgebaut wurden, nicht mehr zulässig. Die Vorschriften bezüglich Rückhaltvorrichtungen bei quer zur Fahrtrichtung angeordneten Sitzen, die vor dem 1.1.2008 eingebaut wurden, sind bei der technischen Auskunft zu erfragen.
- 3.4 Sanitäre Anlagen müssen so gebaut sein, dass keine Flüssigkeiten oder andere Abfälle auf die Fahrbahn gelangen können.

- 3.5 Fest eingebaute Gastanks unterstehen der Druckgasbehälter-Prüfpflicht (Prüfung durch den SSC). Für geprüfte und entsprechend gekennzeichnete Wechselbehälter (Gasflaschen) sind keine Bescheinigungen oder Prüfberichte erforderlich. Betrieb und regelmässiger Unterhalt der Gasinstallationen richtet sich nach der EKAS Richtlinie 6517. Eine Kontrollbescheinigung ist mitzuführen. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Anforderungen ist der Lenker bzw. Fahrzeughalter.
- 3.6 Ist nur eine Tür vorhanden, muss ein gekennzeichnetener Notausstieg (lichte Weite 60 cm auf 43 cm) inkl. des nötigen Öffnungswerkzeugs (z. B. Hammer) vorhanden sein. Seitliche Türen müssen die Scharniere vorn haben.
- 3.7 Alle Fensterscheiben in Räumen für Fahrer und Mitfahrer müssen aus Sicherheitsglas oder einem ähnlichen Material bestehen, das bei Bruch keine erheblichen Verletzungen verursachen kann.
- 3.8 Aussen über der Windschutzscheibe angebrachte Sonnenblenden sind in einer Höhe von über 2 m (Unterkante) erlaubt.
- 3.9 Wird ein Motorwagen mit einem nicht originalen Hochdach versehen, ist eine Freigabe des ursprünglichen Fahrzeugherstellers oder einer vom ASTRA anerkannten Prüfstelle, die die Betriebs- und Verkehrssicherheit bestätigt erforderlich, sofern die folgenden Bestimmungen nicht eingehalten werden:
 - An der tragenden Struktur dürfen keine Änderungen vorgenommen werden
 - Das Hochdach darf die tragende Struktur nicht schwächen
 - Die Fahrzeughöhe darf 115 % der ursprünglichen Gesamthöhe nicht übersteigen
- 3.10 Das Fahrzeug darf, inkl. ev. auf dem Dach angebrachten Gegenständen (z.B. Sattelitenschüssel), eine Höhe von 4 Meter nicht überschreiten
- 3.11 Seitlich vorstehende Einstiegstufen müssen beim Schliessen der Türe automatisch einfahren oder mit einer vom Führersitz aus gut sichtbaren Kontrolleinrichtung (z.B. Warnlampe, Summer) versehen sein, die beim Einschalten der Zündung wirksam wird.
- 3.12 Ein seitlich angebrachter Gepäckträger (z.B. Surfbrett-Träger) darf die Fahrzeugbreite (gemessen ohne Rückspiegel) nicht überschreiten und muss sich mindestens 2 m ab Boden befinden. Der Träger darf keine Spitzen oder scharfe Kanten aufweisen.
- 3.13 Seitlich montierte, fest angebrachte Sonnenstoren, müssen folgenden Anforderungen genügen:
 - seitlicher Überhang max. 15 cm (gemessen ohne Rückspiegel)
 - Mindesthöhe der Unterkante ab Boden 2 m (bis Importdatum 31.12.2017 gilt 1,8 m)
 - keine scharfen Kanten oder Spitzen
 - die Gesamtbreite des Fahrzeuges (inkl. Sonnenstoren, ohne Rückspiegel) darf 2,55 m nicht überschreiten
- 3.14 Wird ein neuer Aufbau auf ein Fahrgestell montiert, muss der Umbauer eine schriftliche Bestätigung über die Einhaltung der Aufbaurichtlinien des Basisfahrzeugherstellers abgeben.
- 3.15 Wenn ein Lastenträger fix am Heck oder ein neuer Aufbau auf dem Fahrgestell montiert wird, sind die Bestimmungen bezüglich dem hinteren Unterfahrschutz einzuhalten.
- 3.16 Werden bei einem hinten montierten Lastenträger (z.B. Fahrradträger) die vorhandenen Lichter oder das Kontrollschild durch die Ladung verdeckt, ist ein zusätzlicher Lichtbalken mit den vorgeschriebenen Lichtern, Rückstrahlern und dem Kontrollschild (inkl. Kontrollschildbeleuchtung) erforderlich.
- 3.17 Die mitgeführte Ladung darf das Fahrzeug seitlich nicht überragen. Ausgenommen davon sind Fahrräder, die mittels Heckträger an schmäleren Motorfahrzeugen transportiert werden. Die Ladung (das Fahrrad) darf das Fahrzeug seitlich um max. je 20 cm überragen, jedoch die Höchstbreite von 2 m nicht überschreiten.

4. Zusätzliche Anforderungen für schwere Wohnmotorwagen

- 4.1 Ein geprüfter Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Inhalt ist mitzuführen.
- 4.2 Je nach Fahrzeuggesamtgewicht sind 1 oder 2 Radkeile erforderlich.
- 4.3 Anstelle der Autobahnvignette ist eine pauschale Schwerverkehrsabgabe zu bezahlen.
- 4.4 Wird ein Lastwagen in ein Wohnmobil umgebaut, ist vom ursprünglichen Fahrzeughersteller eine schriftliche Freigabe für die Öffnung der Geschwindigkeitsbegrenzung erforderlich. Die am Fahrzeug angebrachten Reifen müssen für die höhere Geschwindigkeit geeignet sein.
- 4.5 Wird eine Ambulanz, ein Feuerwehr-, Polizei- oder Militärfahrzeug in ein Wohnmobil umgebaut, ist das Abgas-OBD-System wieder in den Originalzustand zurückzusetzen.
- 4.6 Schwere Wohnmotorwagen unterstehen nicht dem Sonntags- und Nachtfahrverbot, solange sie keinen Anhänger mitführen, der gemäss Fahrzeugausweis ein Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg aufweist.
- 4.7 Auch mit geländegängigen Wohnmotorwagen müssen die Bestimmungen über den hinteren Unterfahrschutz eingehalten werden. Ein im Geländeeinsatz aufklappbarer Unterfahrschutz ist zulässig.
- 4.8 Fahrschreiber, Restwegschreiber, Geschwindigkeitsbegrenzer und Bordapotheke sind in der Schweiz nicht vorgeschrieben

5. Auskünfte / Prüfstellen

Strassenverkehrsamt Zug
Hinterbergstrasse 41
CH-6312 Steinhausen
Tel. 041 728 47 11
Fax 041 728 47 27
Email: info.stva@zg.ch
Internet: www.zg.ch

DTC Dynamic Test Center AG
Route Principale 127
CH-2537 Vauffelin
Tel. 032 321 66 00
HOTLINE: 0900 358 999
Email: info@dtc-ag.ch
Internet: www.dtc-ag.ch

SSC Swiss Safety Center AG
Richtstrasse 15
CH-8304 Wallisellen
Tel. 044 877 62 22
Fax 044 877 62 10
Email: info@safetycenter.ch
Internet: www.safetycenter.ch

EKAS Eidgenössische Koordinationsstelle für Arbeitssicherheit
Fluhmattstrasse 1
Postfach
6002 Luzern
Tel. 041 419 51 11
Email: ekas@ekas.ch
Internet: www.ekas.admin.ch

FAKT AG
Prüf- und Ingenieurzentrum
Augrabenstrasse 9
CH-9466 Sennwald
Tel. 071 722 96 00
Fax 071 722 96 01
Email: info-ch@fakt.com
Internet: www.fakt.com

SVGW Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
Grütlistrasse 44
Postfach 2110
CH-8027 Zürich
Tel. 044 288 33 33
Fax 044 202 16 33
Email: info@svgw.ch
Internet: www.svgw.ch

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der technischen Auskunft des StVA. (041 728 47 47 / pruefung.stva@zg.ch)

6. Grundlagen

- VTS
- VRV, insbesondere Art. 67 Abs. 5, Art. 73 Abs. 2
- asa Richtlinien Nr. 2a
- EKAS Richtlinien 6517